

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/026A

freigegeben am **08.03.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 08.03.2023

Vorschläge von Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

- a) Folgende Personen werden seitens der Gemeinde Rastede für die Berufung zum Schöffen vorgeschlagen: Jan Berger, Erich Bischoff, Marion Brötje, Dennis Eike, Peter Icken, Anja Kobbe, Reiner Kuck, Sven Linck, Janina Oetken, Anne Maibaum, Nadine Mertin, Margret Schmidt, Torsten Steingraber, Christine de Vries, Stefanie Wieck, Kerstin Winter.
- b) Folgende Personen werden seitens der Gemeinde Rastede für die Berufung zum Jugendschöffen vorgeschlagen: Daniela Berger, Marita Budde, Ursel Bunjes, Yvonne Hennemann, Anke Linck, Monika Schütte-Tamminga, Lena Wilters, Susanne Windels, Louisa Marie Winkler.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede wurde vom Amtsgericht Westerstede dazu aufgefordert, für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 insgesamt 16 Schöffen vorzuschlagen.

Der Präsident des Landgerichts Oldenburg hat für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 die Zahl der Hauptschöffen für das Amtsgericht Westerstede auf 8 Personen und die Zahl der Hilfsschöffen auf 10 Personen festgesetzt. Zusätzlich sind für die Strafkammer des Landgerichts Oldenburg 26 Hauptschöffen zu wählen.

Gemäß § 36 (4) des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind in die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie letztendlich erforderlich sind.

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Kommunen entfallen auf die Gemeinde Rastede 16 Vorschläge.

Weiterhin wurde die Gemeinde Rastede im Januar 2023 vom Landkreis Ammerland aufgefordert, insgesamt mindestens 9 Jugendschöffen vorzuschlagen.

Beide Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl soll zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern bestehen. Sie darf nur getrennt nach Geschlecht, aber nicht getrennt nach Haupt- und Hilfsschöffen, aufgestellt werden. Die vorgeschlagenen Personen für die Jugendschöffenwahl sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Zu Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die zu Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, die zu Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet haben;
- Personen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt des Schöffen nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Ferner sollen gemäß § 34 GVG zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden:

- der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs so wie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Des Weiteren sind gemäß § 32 GVG Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind oder infolge eines Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, ungeeignet zu dem Amt eines Schöffen. Ebenso ungeeignet sind Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft, welches den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden wurden mit Schreiben vom 19.01.2023 gebeten, der Verwaltung befähigte Personen vorzuschlagen. Eine abschließende Bewerberliste ist als Anlage beigelegt.

Jeder Bewerber kann nur in ein ehrenamtliches Richteramt (entweder Schöffe oder Jugendschöffe) berufen werden. Bei der Erstellung der jeweiligen Vorschlagsliste ist daher darauf zu achten, dass kein Bewerber in „Doppelfunktion“ vorgeschlagen wird.

Die Verwaltung schlägt vor, die zahlenmäßige Verteilung der Vorschläge analog zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) entsprechend der Sitzverhältnisse im Rat vorzunehmen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 auf dieser Grundlage vorbereitend die im Beschlussvorschlag genannten Personen ausgewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Bewerberliste Schöffenwahl 2023
2. Bewerberliste Jugendschöffenwahl 2023